



***In Geschäftsführung ohne Auftrag
für das Deutsche Reich***

Sylvia Stolz

Rechtsanwältin

*Hindenburgallee 11
85560 Ebersberg
Tel / Fax: 08092 / 244 18*

S. Stolz, Rechtsanwältin, Hindenburgallee 11, 85560 Ebersberg

An das Oberlandesgericht Karlsruhe
3. Strafsenat
Hoffstraße 10
76133 Karlsruhe

Ebersberg, den 26. März 2006

3 Auschl 1/06

In der Strafsache Ernst Zündel

wird zu dem Antrag, die Unterzeichnende aus dem Verfahren zu entfernen, ergänzend zu der Stellungnahme vom 20.03.06 desweiteren wie folgt Stellung genommen.

Alles konzentriert sich auf die Frage, ob in dem Antrag der Strafkammer vom 9. März 2006 durch entsprechenden Tatsachenvortrag der dringende bzw. der für eine Anklageerhebung hinreichende Verdacht einer Tat gemäß § 138a Abs. 1 StPO dargetan ist.

Aus dem Tatcatalog des § 138a Abs. 1 StPO kommen Taten gemäß Nr. 1 und 2 offensichtlich nicht in Betracht.

Zu erörtern ist also einzig und allein die Frage, ob ich mich der Begünstigung oder der Strafvereitelung zugunsten meines Mandanten Ernst Zündel schuldig gemacht haben könnte.

Die Strafkammer behauptet das und führt eine ganze Reihe von Tatsachen an, wobei nicht ersichtlich ist, welche Bedeutung diese für den erhobenen Tatvorwurf haben könnten.

Zutreffend geht die Strafkammer davon aus (S. 20 d.B. am Ende), daß „die Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Aufgabe und Pflicht (des Verteidigers) durch Gebrauch prozessualer Rechte oder in sonstiger Weise in Bezug auf diese ausgeübte Verteidigungstätigkeit ... von vornherein nicht tatbestandsmäßig“ sein könne.

Die davon abweichende Wertung meiner Verteidigungstätigkeit durch die Strafkammer beruht auf einer willkürlichen Blickverengung.

Dr. Meinerzhagen und Kollegen erachten die auf rechtliche Argumente gestützte Infragestellung der Legitimität der Bundesrepublik Deutschland sowie das Bemühen, durch sachbezogene Beweisanträge die Offenkundigkeit des Holocausts zu erschüttern, als „verteidigungsfremdes“ Verhalten. Sie sind dadurch in einem logisch-fehlerhaften Zirkel gefangen. Sie sind subjektiv nicht in der Lage, andere Motive der Verteidigung als das der Prozeßsabotage in Betracht zu ziehen.

Selbst wenn es für zulässig erachtet werden dürfte, daß die Strafkammer ohne entsprechende Prüfung der Rechtslage von dem Vorurteil ausgeht, die Bundesrepublik Deutschland sei der legitime Nationalstaat des Deutschen Volkes und der Holocaust sei offenkundig, so ist der Angriff der Verteidigung auf diese Vorurteile jedenfalls dann nicht „verteidigungsfremd“, wenn die Wahrheit der jeweils entgegengesetzten These den Weg zu einem Freispruch öffnen kann.

Sowohl in meiner Schutzschrift vom 18. Oktober 2005 als auch in meiner Stellungnahme im Ausschlußverfahren vom 20. März 2006 habe ich die m.E. logisch zwingende Vermittlung aufgezeigt, die von der Annahme, daß die Bundesrepublik Deutschland eine „Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft“ sei, zur Feststellung führt, daß § 130 Abs. 3 StGB keine Rechtsnorm im Sinne des Artikels 103 GG ist mit der Folge, daß eine Verurteilung aufgrund dieser Bestimmung unzulässig ist.

Zur Kontrolle habe ich die Überlegung eingeführt, ob das Verbot, den „Holocaust“ als geschichtliches Ereignis zu bestreiten, überhaupt als Wille des Deutschen Volkes, also als Gesetz, betrachtet werden kann. Aus dem Begriff des Gesetzes als Verlautbarung des vernünftigen Willens eines selbstbestimmten Volkes habe ich abgeleitet, daß in diesem Sinne vernünftig der Wille zur Selbsterhaltung des Deutschen Volkes ist. In diesem Zusammenhang bemühe ich mich um argumentative Vermittlung der Überzeugung, daß der durch § 130 Abs. 3 StGB gegen Widerspruch abgesicherte Holocaust-Schuldskult als Völkermord in der Begehungsform des Seelenmordes am Deutschen Volk im Sinne der UN-Konvention gegen Völkermord zu werten ist. Wer wollte im Hinblick auf die von mir vorgenommene Wertung – deren Richtigkeit unterstellt – den Schutz der Holocaustreligion noch als Ausfluß des freien Willens des Deutschen Volkes gelten lassen?

Die Strafkammer hat sich mit diesen Überlegungen der Verteidigung überhaupt nicht auseinandergesetzt. Die zutreffende Würdigung meiner Gedankenführung schließt die Annahme einer Sabotageabsicht selbst dann aus, wenn die Strafkammer auch noch nach pflichtgemäßer Erwägung an ihrem Standpunkt festhalten sollte.

Bei der Erörterung von Rechtsfragen, darf sich ein Gericht mit „dringendem bzw. hinreichendem Verdacht“ nicht begnügen. Es muß sie lösen, wenn es auf sie ankommt¹.

Ich habe einige Mühe darauf verwandt, meine rechtlichen Argumente durch den Nachweis entsprechender Ansichten in Rechtslehre und höchstrichterlicher Rechtsprechung insbesondere aber durch Auslegung des Art. 146 GG zu objektivieren.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Absatz 1 GG) verpflichtet das Gericht, das Verteidigungsvorbringen zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen.² Zwar stellt eine Verletzung dieses Gebotes für sich noch nicht einen Verstoß gegen Artikel 103 Abs. 1 GG dar, es sei denn, das Gericht hat bei der Auslegung und Anwendung dieses Gebotes die Bedeutung und Tragweite des Anspruchs auf rechtliches Gehör verkannt.³ Das ist aber hier der Fall.

Der Strafkammer war bewußt, daß die Darlegungen der Verteidigung zur Rechtsnatur der Bundesrepublik Deutschland objektiv von entscheidender Bedeutung sind, ja daß das ganze Verfahren in der Klärung der hier aufgeworfenen Rechtsfrage den einen von zwei Brennpunkten hat. Der Zweite ist der Angriff auf die Offenkundigkeit des Holocausts.

Da die Strafkammer von sich aus diese Fragen nicht thematisiert hat und die einschlägigen juristischen Lehrbücher und Kommentare sich darüber ausschweigen, ging die Initiative zur Befassung mit diesem entscheidungserheblichen Themenkomplex einzig und allein von der Verteidigung aus.

Die Strafkammer hat in dem Vorlagebeschluß mit keinem Wort die zentralen Probleme, die sich im Falle Zündel stellen, aufgegriffen. Sie hat in geradezu provozierender Art und Weise die Argumentation der Verteidigung offen ignoriert. Diese Umstände sprechen dafür, daß die Strafkammer sich für berechtigt hielt, bei den rechtlichen Darlegungen der Verteidigung in der

¹ Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 42. Aufl., München 1995, § 112 Rnr. 5

² BVerfGE 64, 135, 144: 65, 305, 307

³ BVerfGE 60, 305, 310; 74, 228, 233

Hauptverhandlung auf „Durchzug“ zu stellen. Sie hat damit bewiesen, daß ihr die Tragweite des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht bewußt war.

Man kann es auch noch anders formulieren: In allem zeigt sich Dr. Meinerzhagen als ein Dasein des unbedingten Willens, die Erörterung der von der Verteidigung aufgeworfenen, hier dargestellten Fragen mit Brachialgewalt zu verhindern. Ist es nicht Ausdruck eines ungeordneten Denkens, wenn die Strafkammer versucht, diesen von Dr. Meinerzhagen ausgehenden Versuch der Prozeßsabotage auf die Unterzeichnende zu projizieren?

Dementsprechend ist die Sachverhaltsdarstellung durch die Strafkammer nicht selten unzutreffend und bedarf bei den hier wesentlichen Punkten einer Richtigstellung.

Auf Seite 9 des Beschlusses vom 09.03.06 wird angegeben, ich hätte am 09.02.06 „nicht zu der beabsichtigten Verfahrensweise gem. § 257a StPO Stellung“ genommen, sondern offenkundig aus der Antragsschrift zur Verfahrenseinstellung“ vorgetragen. Dies ist unzutreffend. Es handelte sich um eine Stellungnahme zu § 257a StPO, wobei ich mitunter stellenweise auf verschiedene neu vorbereitete Schriftstücke zurückgriff. Aus der genannten Antragsschrift zur Verfahrenseinstellung wurde in dem betreffenden Zeitraum nichts verlesen.

Ebenso ist klarzustellen, daß ich nicht wie behauptet, am 09.02.06 gesagt habe, ich werde den Antrag auf Belehrung der Laienrichter „nicht schriftlich stellen“ (Seite 9 des Beschlusses vom 09.03.06), sondern ich teilte mit - nachdem ich von Herrn Meinerzhagen andauernd an der Verlesung gehindert wurde - ich würde den Antrag vorläufig zurückstellen.

Nicht zutreffend ist, ich wäre am 15.02.06 „noch während der Vorsitzende die sitzungspolizeilichen Maßnahmen erläuterte“ ihm ins Wort gefallen und hätte begonnen eine Stellungnahme zu verlesen, die in keinem Sachzusammenhang mit dem Vorgang stünde (Seite 9). Im Rahmen einer Stellungnahme zu den sitzungspolizeilichen Maßnahmen gegen drei Personen, die am vorherigen Sitzungstag nach Verhandlungsschluß die Nationalhymne gesungen hatten, verglich ich die Voreingenommenheit der „Richter“ der Nürnberger Prozesse mit der Voreingenommenheit von Herrn Meinerzhagen, die u.a. eben durch die unangemessene und rigide „Disziplinierung“ der Hymnensänger offenbar wurde. Diese „Disziplinierung“ kostete übrigens mit allen Unterbrechungen und erforderlichen Protokollrichtigstellungen den ganzen Vormittag.

Falsch ist die Darstellung, ich hätte am 16.02.06 begonnen, Herrn Meinerzhagen erneut ins Wort zu fallen und ihn an der Fortführung der Ermahnung zu hindern (Seite 14 des Beschlusses vom 09.03.06). Er hätte sich schließlich nicht weiter akustisch verständlich zu machen vermocht. Vielmehr habe ich in der mindestens zehnminütigen „Ermahnung“ von Herrn Meinerzhagen vereinzelte (vielleicht vier) kurze richtigstellende Bemerkungen eingeworfen wie, ich hätte das Wort nicht an mich gerissen, sondern es mir nicht rechtswidrigerweise nehmen lassen. Auf eine darauffolgende Aufforderung zu schweigen, bemerkte ich, „wenn Sie mir danach Gelegenheit zur Stellungnahme geben“. Die Annahme, dies könnte nicht geschehen, war veranlaßt durch die andauernden Unterbrechungen meiner Anträge und Stellungnahmen durch Herrn Meinerzhagen, wodurch diese oft unmöglich gemacht wurden. Herr Meinerzhagen fuhr mit seiner „Ermahnung“ fort, ohne eine Antwort zu geben. Als er schließlich angab, ich wäre sogar meinem Mandanten ins Wort gefallen, kommentierte ich kurz, das sei nun wirklich lächerlich, worauf Herr Meinerzhagen rief, jetzt reiche es. Und er unterbrach die Sitzung bis zum 09.03.06. Bereits aus dem Vorstehenden ist ersichtlich, daß es nicht zutreffend ist, wenn Herr Meinerzhagen auf Seite 18 (und Seite 19) des Beschlusses vom 09.03.06 behauptet, die Durchführung der Hauptverhandlung sei auf das Äußerste behindert worden und „im Ergebnis aller Voraussicht (!?) nach unmöglich gemacht, was der erzwungene Abbruch der Hauptverhandlung an zwei Tagen“ erhellte.

Es ist nicht zutreffend, ich hätte vielfache Befangenheitsanträge gestellt, wie Herr Meinerzhagen auf Seite 24 des Beschlusses vom 09.03.06 angibt. Vielmehr stammte nur einer der gestellten Befangenheitsanträge von mir. Dies kann also beim „besten“ Willen nicht als Beleg einer vermeintlichen Prozeßverschleppungsabsicht dienen.

Es liegt weder Ungebühr noch Prozeßverschleppung meinerseits vor.

Wenn ein Richter die Anträge und Stellungnahmen eines Verteidigers für strafbar hält, ist er nicht berechtigt, ihm aus diesem Grund das Wort zu entziehen und ihn am Weitersprechen zu hindern.

Der Rechtsanwalt ist im Verhältnis zum Gericht gemäß § 1 Bundesrechtsanwaltsordnung ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Seine Unabhängigkeit vom Gericht ergibt sich aus dem Wesen der Strafverteidigung. Er ist dem Gericht nicht untergeordnet, sondern er ist in voller Gleichberechtigung tätig⁴. Die unmittelbare Folge davon ist, daß der Verteidiger weder der Ordnungsstrafgewalt des Gerichts noch sonstigen Zwangsmaßnahmen gemäß § 177 GVG unterliegt.⁵

Dem Vorsitzenden steht keine Befugnis zu, einem Verteidiger wegen seiner Anträge oder seiner sonstigen Prozeßhandlungen eine Rüge zu erteilen⁶ oder sein Verhalten als berufsrechtswidrig zu beurteilen⁷. Dem Gericht obliegt nicht die Überwachung des Verteidigers, ob dieser ordnungsgemäß verteidigt⁸. Die Verteidigung steht dem Verteidiger allein zu eigener Verantwortung zu⁹. Ordnungswidrige Führung der Verteidigung ist kein Revisionsgrund¹⁰.

Soweit das Gericht das Vorliegen einer strafbaren Handlung annimmt, hat es den Tatbestand im Protokoll festzulegen und der zuständigen Behörde Mitteilung zu machen (183 GVG). Bei bloßen Verstößen gegen das Berufsrecht greift selbst § 183 GVG nicht ein¹¹.

Das Gericht hat lediglich die Möglichkeit, die Verhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen. Letzteres ist das letzte Mittel¹².

Da also das die Verteidigung hindernde Verhalten von Herrn Meinerzhagen rechtswidrig war, hatte die Unterzeichnende nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, im Interesse des Mandanten, der freien Advokatur und der Bewahrung rechtsstaatlicher Grundsätze dem unberechtigten „Redeverbot“ nicht Folge zu leisten.

Der Beschluß vom 09.03.06 enthält sehr viele Werturteile, denen es an den nötigen diesbezüglichen Sachverhaltsdarstellungen weitgehend mangelt. Auch eine wenigstens ansatzweise korrekte Subsumtion und schlüssige rechtliche Begründungen für die Werturteile sucht man vergeblich.

So wird häufig pauschal angegeben, ich hätte Verunglimpfungen und Beleidigungen geäußert, es wird jedoch meist unterlassen, anschließend die konkreten Äußerungen zu benennen.

Herr Meinerzhagen ist offenbar der Meinung, die Aussage, die Bundesrepublik Deutschland sei die „Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft“, sei eine Verunglimpfung und Beleidigung. Er übergeht völlig, daß diese Aussage von Prof. Dr. Carlo Schmid 1948 vor dem Parlamentarischen Rat geäußert wurde, und unterläßt die rechtliche Würdigung dieser Äußerung in Bezug auf deren Richtigkeit.

Wenn sich Herr Meinerzhagen keinen anderen „Anlaß“ vorstellen kann für die Inhalte meiner Anträge und Stellungnahmen als daß ich in diesem „Strafverfahren ein Forum zur Verbreitung“ meiner „ideologischen Einschätzungen gesucht und gefunden“ hätte, so möge man sich vielleicht ganz nebenbei in Erinnerung rufen, daß Anlaß vielleicht die Tatsache sein könnte, daß beabsichtigt ist, Ernst Zündel wegen einer Meinungsäußerung zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe zu verurteilen.

⁴ Dachs, Hans, Handbuch des Strafverteidigers, 6. Aufl., Köln 1999., RdNr. 29

⁵ a.a.O., RdNr. 29

⁶ BGH, JR 1980, 218

⁷ a.a.O., RdNr. 29

⁸ a.a.O., RdNr. 29

⁹ a.a.O., RdNr. 29

¹⁰ a.a.O., RdNr. 29

¹¹ a.a.O., RdNr. 159

¹² a.a.O., RdNr. 159

Im übrigen sind bisherige einschlägige Verfahren, in denen ich verteidigte - und im Prinzip dieselben Anträge verlas, die im Zündel-Verfahren abgeblockt werden - ohne Probleme abgeschlossen worden, wie die beteiligten Richter und Staatsanwälte bestätigen können:
Verfahren gegen Dr. Rigolf Hennig: LG Verden, VRiLG Tittel, 12-149/04
Verfahren gegen Dr. Rigolf Hennig: LG Lüneburg, VRiLG Knaack, 21 KIs 3/05
Verfahren gegen Klaus Kaping: LG Bielefeld, VRiLG Finck, 6 Ns 46 Js 29/04-K 2/05.

Wie das Prozeßgeschehen in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, ergibt sich aus vier Prozeßberichten bzw. –betrachtungen, die am 21. Februar, 27. Februar, 8. März und 25. März 2006 in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung erschienen sind. Die Berichte vom 27. Februar und 8. März liegen dem Senat bereits vor, die übrigen werden hiermit überreicht.

Das Verfahren wäre bereits weit fortgeschritten statt noch ganz am Anfang festzustecken, hätte Herr Meinerzhagen nicht laufend Nebenkriegsschauplätze eröffnet sowie die Verhandlung immer wieder unterbrochen und sogar ganze Verhandlungstage abgesagt, nur weil er mich um jeden Preis hindern wollte, meine Anträge und Gegenvorstellungen mündlich vorzutragen.

Sylvia Stolz
Rechtsanwältin

Anlagen:
Berichte vom 21. Februar und 25. März 2006 der Frankfurter Allgemeinen Zeitung